

Bildung von Konsortien zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen vom 12. März 1965 (GBl. II S. 273) bezeichnet werden, obwohl sich ihre Aufgaben darin keineswegs erschöpfen und sie ursprünglich nicht für die Wahrnehmung dieser Funktion vorgesehen waren.<sup>12</sup> <sup>13</sup> Die Meliorationsgenossenschaften unterscheiden sich von Investitionsträgerkonsortien im Bereich der Industrie dadurch, daß sie selbst als Genossenschaften (zwischen-genossenschaftliche Einrichtungen) organisiert sind. Durch den Meliorationsverband wird die Möglichkeit eröffnet, die Kooperation der Investitionsträger über die Grenzen der Meliorationsgenossenschaften, die in vielen Fällen im Rahmen der Kreise gebildet wurden, auf größere Territorien auszudehnen. Diese Zusammenarbeit ist für die Wasserregulierung in den Einzugsgebieten der Flüsse notwendig. Im Meliorationsverband entwickelt sich auf der Grundlage der Mitgliedschaft mehrerer Meliorationsgenossenschaften und ihrer Mitarbeit im Verbandsrat eine Form der Zusammenarbeit mehrerer Hauptinvestitionsträger. Durch die Kooperation der Meliorationsgenossenschaften werden Beziehungen der Landwirtschaftsbetriebe des größeren Gebietes geknüpft, und der Meliorationsverband wird neben den Meliorationsgenossenschaften zur Interessenvertretung der Landwirtschaftsbetriebe.

Andererseits ist durch die Zusammenarbeit der Planträger im Rat des Meliorationsverbandes<sup>13</sup> in organisatorischer Hinsicht eine Form der Kooperation gefunden worden, in deren Rahmen Rechte und Pflichten eines Hauptplanträgers begründet werden. Der Rat des Meliorationsverbandes erhält Hauptplanträgereigenschaften, ohne als Hauptplanträger organisiert zu sein. Obwohl die organisatorischen und juristischen Formen des Rates nicht mit denen eines Hauptplanträgerkonsortiums übereinstimmen, fallen die Rechte und Pflichten eines solchen Konsortiums umfassend in den Kompetenz- und Aufgabenbereich der Räte der Meliorationsverbände.<sup>14</sup>

Eine wichtige Funktion des Meliorationsverbandes und seines Rates besteht darin, die Beziehungen zwischen Plan- und Investitionsträgern in neuen Organisationsformen kameradschaftlich zu gestalten, um in Gemeinschaftsarbeit die Pläne vorbereiten und abstimmen zu können. Für die Koordinierung zwischen den Plan- und Investitionsträgern besteht weiter insofern ein spezifischer Grund, als im Gegensatz zur Industrie die Planträger im Meliorationswesen noch für geraume Zeit notwendig bleiben werden. Das ist darauf zurückzuführen, daß die Eigenfinanzierung von Meliorationsvorhaben durch die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe aus entwicklungsbedingten Gründen zur Zeit nur zu einem relativ kleinen Anteil gewährleistet ist.<sup>15</sup>

12 vgl. Musterstatut für Meliorationsgenossenschaften als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen, Abschn. II, GBl. II 1963 S. 9 f.

13 Im Rat des Meliorationsverbandes „Unstrut-Helme“ sind als Planträger vertreten der Bezirkslandwirtschaftsrat, die im Einzugsbereich tätigen Kreislandwirtschaftsräte, die zuständige Wasserwirtschaftsdirektion und die Räte der Kreise, Abt. Verkehr, Straßen- und Wasserwirtschaft, des Verbandsbereichs.

II Vgl. dazu die AO über die Bildung von Konsortien zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen vom 12. 3. 1965, GBl. II S. 273. Im Bezirk Neubrandenburg wurden bereits vor der Bildung des Meliorationsverbandes Organisationsformen für die Bewältigung der komplexen Meliorations- und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen beschlossen. In Anbetracht des Umfangs der Vorhaben in den Kreisen Waren und Röbel sind ein Hauptplanträgerkonsortium und eine Aufbauleitung mit den Funktionen des Hauptinvestitionsträgers gebildet worden. Insofern bestehen Abweichungen, wobei die weitere Entwicklung m. E. noch nicht überschaubar ist. Vgl. auch R. Stanke, „Die Vorbereitung und Durchführung komplexer Meliorationsvorhaben“, Vertragssystem, 1967, S. 431.

15 vgl. H. Reichelt, „Die nächsten Aufgaben im Meliorationswesen nach dem 13. Plenum des ZK der SED“, Die Feldwirtschaft, 1966, S. 625.